



Brüssel, den 23. Februar 2015
(OR. en)

6473/15

AGRI 74
AGRIORG 8
DELACT 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Februar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 861 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhrlizenz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 861 final.

Anl.: C(2015) 861 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2015
C(2015) 861 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.2.2015

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur
Vorlage einer Einfuhr Lizenz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt
für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Jahr 2003 wurden die Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Erstellung einer Bilanz dieses Marktes zu übermitteln. Darüber hinaus wurde die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 ermächtigt, eine Bilanz dieses Marktes zu erstellen. Die Kommission erließ daraufhin die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

In Anbetracht ihrer Agenda zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften und ihres Arbeitsprogramms für 2015¹ hat die Kommission es sich zur politischen Priorität gemacht festzustellen, ob es geltende Rechtsvorschriften gibt, die mit unnötig viel Bürokratie und Verwaltungsaufwand verbunden oder veraltet sind oder die nicht mit den Prioritäten der Kommission im Einklang stehen. Es wurde festgestellt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 in diese Kategorie fällt.

Ende der 1990er Jahre bestand auf dem Markt für Ethylalkohol (im Folgenden „Ethanol“) der Union ein Überschuss mit einer Erzeugung von etwa 2 Mrd. Litern, davon 1,3 Mrd. Liter landwirtschaftlichen Ursprungs, während die Nachfrage sich auf etwa 1,7 Mrd. Liter belief.

Heute hat sich die Lage drastisch verändert: Die EU erzeugt über 6 Mrd. Liter landwirtschaftliches Ethanol für einen Binnenmarktbedarf von etwa 7,9 Mrd. Liter. Die EU ist also zum Nettoeinführer von Ethanol geworden. Diese Zunahme ist auf die Biokraftstoffpolitik der Union zurückzuführen.

Des weiteren machte Ethanol aus Wein 2004 noch 18 % des in der EU erzeugten Ethanol aus und stellte damit eine wichtige Absatzmöglichkeit für Weinüberschüsse dar. Heute liegt der Anteil von Ethanol aus Wein an der europäischen Ethanolerzeugung unter 2 %. Mit der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein von 2008 wurden mehrere Marktstützungsmaßnahmen im Weinsektor aufgehoben, darunter die Destillation von Wein, der aus Trauben erzeugt wurde, die nicht ausschließlich als Keltertraubensorten eingestuft sind, die Destillation von Trinkalkohol und die Dringlichkeitsdestillation. Daher kann die Ethanolerzeugung nicht mehr als Markt für Weinüberschüsse angesehen werden.

In der EU wird Ethanol nunmehr hauptsächlich zur Kraftstofferzeugung verwendet (mehr als 70 % des Verbrauchs im Jahr 2013). Wegen der Entwicklung der Politik der EU im Bereich der erneuerbaren Energien und der Vorgabe, im Jahr 2020 10 % der Energie im Verkehrssektor aus erneuerbaren Quellen zu decken, hat diese Verwendung in den vergangenen zehn Jahren zugenommen.

Die Verwendung von Ethanol als Nahrungsmittel und Getränk liegt stabil bei etwa 1 Mrd. Liter jährlich bzw. rund 16 % des Verbrauchs (gegenüber einem Anteil von 35 % am Gesamtverbrauch im Jahr 2004).

¹ Arbeitsprogramm der Kommission 2015 – Ein neuer Start. COM(2014) 910 vom 13.12.2014.

Der wichtigste Ausgangsstoff für die Ethanolerzeugung in der EU ist zurzeit Getreide (67 %), gefolgt von Zuckerrübenmelasse (27 %). Dennoch gingen nur 3 % der Getreideerzeugung der EU in die Ethanolproduktion, die somit keine wichtige Rolle für den europäischen Getreidemarkt spielt.

Es wird erwartet, dass die Ethanolerzeugung aus Getreide im Zeitraum 2014-24 weiter zunimmt und von 2,2 Mio. Tonnen Rohöläquivalent auf 2,7 Mio. Tonnen Rohöläquivalent steigt, was etwa 50 % des Ethanolverbrauchs in der EU abdecken würde. Die Auswirkungen auf die EU-Agrarmärkte dürften jedoch eher gering sein, da nicht damit gerechnet wird, dass mehr als 5 % der Getreideerzeugung² in die Ethanolproduktion gehen werden.

Nach den vor kurzem verabschiedeten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020³ sind Beihilfen für Investitionen in neue und vorhandene Kapazitäten für die Herstellung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen nicht mehr gerechtfertigt. Investitionsbeihilfen für den Umbau von Anlagen für die Herstellung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen zu Anlagen für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind jedoch zur Deckung der Umbaukosten zulässig. Abgesehen von diesem Sonderfall dürfen Investitionsbeihilfen für Biokraftstoffe nur zugunsten fortschrittlicher Biokraftstoffe gewährt werden.

Die Kommission hat außerdem vorgeschlagen, den Beitrag von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus Nahrungsmittelpflanzen – zum Beispiel aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen – hergestellt werden, zum Erreichen der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf 5 % des aktuellen Verbrauchs zu begrenzen, ohne jedoch Grenzen für ihren Gesamtverbrauch vorzusehen. Dieser Vorschlag ist zurzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat⁴.

All diese politischen Veränderungen dürften dazu führen, dass bei der Ethanolerzeugung mittelfristig weniger Nahrungsmittelpflanzen als Ausgangsstoffe zum Einsatz kommen.

In Anbetracht dieser Veränderungen scheint die Aufstellung einer EU-Bilanz für Ethanol landwirtschaftlichen Ursprungs und die Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrlizenzen für die Verwaltung der Agrarmärkte nicht mehr gerechtfertigt.

Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 aufgehoben werden. Damit werden eine bedeutende Vereinfachung und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Kommission, die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Interessenträger erzielt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Um angemessene Konsultationen durchzuführen, wurden Vertreter aus allen Mitgliedstaaten zu zwei Sachverständigensitzungen am 29. Oktober 2014 und am 10. Dezember 2014 eingeladen. Auch Sachverständige des Europäischen Parlaments wurden eingeladen.

² Prospects for EU agricultural markets and income 2014-2024, Dezember 2014 – GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung http://ec.europa.eu/agriculture/markets-and-prices/medium-term-outlook/index_en.htm.

³ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN).

⁴ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Sachverständigen, die ihren Standpunkt zum Ausdruck brachten, waren geteilter Meinung, ob die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 aufgehoben oder die Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrizenzen beibehalten werden sollte. Was die Bilanz betrifft, so erkannten die meisten Mitgliedstaaten zwar an, dass es schwierig ist, zuverlässige Daten zu sammeln, aber unter den Sachverständigen bestand Uneinigkeit darüber, ob die Erstellung einer EU-Bilanz abgeschafft oder mit einem verbesserten Format beibehalten werden sollte.

Die Interessenträger wurden in einer Sitzung der Gruppe für den zivilen Dialog über Ackerkulturen am 12. Dezember 2014 konsultiert. ePURE, der Berufsverband der europäischen Hersteller von Ethanol aus erneuerbaren Quellen, teilte der Kommission mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 mit, er halte es für wichtig, weiterhin eine EU-Bilanz aufzustellen. Der Verband argumentiert, die Ethanolbranche der EU müsse einen Gesamtüberblick über die Lage auf dem Markt für erneuerbare Energien haben, da die Ethanolerzeuger in der EU laut ePURE zunehmend mit zollfreien Einfuhren konkurrieren müssen.

COPA COGECA, der Verband, der die Interessen der Landwirte und ihrer Genossenschaften in der Europäischen Union vertritt, sprach sich mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 gegen die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrizenzen für Ethanol landwirtschaftlichen Ursprungs aus. Der Verband hält die Einfuhrizenzen für notwendig, um die Rückverfolgbarkeit und die Herkunftssicherung von Ethanol einzuführen sicherzustellen. Außerdem argumentierte COPA COGECA, dass für die Erstellung von Marktinformationen, im Interesse der Transparenz und für die Politikgestaltung aktuelle Statistiken benötigt werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Verpflichtung der EU zur Erstellung und Veröffentlichung einer EU-Bilanz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und die vierteljährliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Angaben über Erzeugung, Absatz und Bestände aufgehoben.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird auch die Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhr Lizenz für die Einfuhr von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die EU unter Leistung einer Sicherheit aufgehoben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.2.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhr Lizenz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 223 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission² übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zwecks Erstellung der Bilanz des Ethylalkoholmarktes der Union regelmäßig Angaben über die erzeugten, eingeführten, ausgeführten und abgesetzten Mengen Alkohol, die Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres und die geschätzte Erzeugung.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 enthält außerdem Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Einfuhr Lizenzregelung für Einfuhren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission³ ist die Einfuhr von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Ausnahme von Vorgängen, die sich auf Mengen beziehen, die höchstens den im Anhang II Teil I Abschnitt L der genannten Verordnung aufgeführten Mengen entsprechen, an die Vorlage einer Einfuhr Lizenz geknüpft.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 19).

³ Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr Lizenz sowie Vorausfestsetzungsbesccheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3).

- (4) Im Jahr 2003 erlaubte die Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe die Verwertung von Erzeugnissen unzulänglicher Qualität und von kurzfristigen Überschüssen, die in bestimmten Sektoren wie beispielsweise dem Weinsektor Probleme verursachen können.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates⁴ wurden jedoch mehrere Marktstützungsmaßnahmen im Weinsektor aufgehoben, insbesondere die Destillation von Wein, der aus Trauben erzeugt wurde, die nicht ausschließlich als Keltertraubensorten eingestuft sind, die Destillation von Trinkalkohol und die Dringlichkeitsdestillation.
- (6) Seit 2004 hat die Erzeugung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in der Union erheblich zugenommen, und die Herstellung von Ethylalkohol auf Basis von Nahrungsmitteln kann als etablierter Wirtschaftszweig angesehen werden.
- (7) In Anbetracht der Entwicklung des Ethylalkoholmarktes in der Union ist die Regelung für Einfuhrizenzen für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollte Ethylalkohol aus der Liste der lizenzpflchtigen Erzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gestrichen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 376/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs wird nunmehr hauptsächlich für Kraftstoffe verwendet, und die Informationen in der Ethylalkoholbilanz der Union haben für den Kraftstoffmarkt nur wenig Bedeutung. Es wird daher nicht mehr für erforderlich gehalten, eine Ethylalkoholbilanz für die Union zu erstellen, und die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 sollte aufgehoben werden.
- (10) Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, Regeln für bereits erteilte Einfuhrizenzen für Ethylalkohol festzulegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch gültig sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 wird Abschnitt L gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 wird aufgehoben.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

Artikel 3

Die Sicherheiten, die für die Erteilung von Einfuhrizenzen für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs geleistet wurden, werden auf Antrag der Beteiligten freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Lizenzen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch gültig;
- b) die Lizenzen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung nur teilweise oder noch gar nicht verwendet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.2.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*